

Fragen zur Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale, obwohl recht gering, wirft viele Fragen auf. Hier einige wichtige Antworten:

1. Amateursportler dürfen nicht über die Ehrenamtszuschale bezahlt werden.
2. Für die Ehrenamtszuschale kann eine Mitarbeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins nicht begünstigt bezahlt werden.
3. Die Ehrenamtszuschale darf nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit im Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Auch wer keinen Hauptberuf ausübt, z. B. Rentner, Hausfrauen, Studenten und Arbeitslose, können nebenberuflich tätig sein.
4. Kombination der Ehrenamtszuschale mit der Übungsleiterzuschale möglich. Beide Beträge können getrennt voneinander genutzt werden, wenn die Tätigkeiten voneinander getrennt sind und gesondert vergütet werden (schriftliche Vereinbarung zu empfehlen).
5. Ehrenamtszuschale für Minijob-Grenze unschädlich.
6. Ehrenamtszuschale kann rückgespendet werden.
7. Die Ehrenamtszuschale kann Vorstandsmitgliedern nur als Vergütung zugewiesen werden, wenn eine Satzungsgrundlage vorhanden ist.
8. Für nicht satzungskonforme Vergütungen gilt eine Schonfrist, wenn die Satzungsgrundlage bis 31.03.2009 nachgeholt wird.
9. Auch bei der Ehrenamtszuschale, wie beim Übungsleiterfreibetrag, sind Werbungskostenabzüge möglich.